

Das Beschwerdeverfahren¹ vor der ETH-Beschwerdekommision

Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Wird sie nicht eingehalten, so tritt die Beschwerdekommision nicht auf die Beschwerde ein.

Anforderungen an eine Beschwerde

Die Beschwerde ist in einer Landessprache² abzufassen und per Post³ bei der Beschwerdekommision einzureichen. Sie hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung beizulegen. Die Beschwerdeschrift sowie sämtliche Beilagen sind im Doppel einzureichen.

Die Beschwerdeschrift muss entweder eigenhändig von der Beschwerdeführerin oder vom Beschwerdeführer oder von einer bevollmächtigten Anwältin oder einem bevollmächtigten Anwalt unterzeichnet sein. Reichen mehrere Beschwerdeführende eine gemeinsame Beschwerde ein, haben sie mittels Vollmacht eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen.

Beschwerdeführende haben in der Beschwerde ihre Postadresse anzugeben. Im Ausland wohnhafte Beschwerdeführende haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen⁴. Die Kommunikation mit den Parteien im Rahmen laufender Verfahren erfolgt ausschliesslich postalisch.

Kostenvorschuss

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig⁵. Nach Eingang der Beschwerde wird die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer aufgefordert, einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 zu leisten⁶. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Schriftenwechsel

Nach Eingang des Kostenvorschusses wird die Beschwerde der verfügenden Behörde zugestellt. Diese wird aufgefordert, sich schriftlich zur Beschwerde zu äussern und die Vorakten einzureichen. In der Regel können sich die Parteien in einem zweiten Schriftenwechsel zu den jeweiligen Ausführungen der Gegenpartei äussern.

¹ Das Verfahren vor der Beschwerdekommision richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

² Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch

³ oder per E-Mail mittels qualifizierter elektronischer Signatur

⁴ Gestattet es das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle der Beschwerdekommision, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen, kann auf die Bezeichnung eines Zustellungsdomizils verzichtet werden.

⁵ Ausnahmen: Beschwerden in Personalrechtssachen und im Behindertengleichstellungsrecht sind kostenlos.

⁶ Beschwerdeführende, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, haben die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 VwVG zu stellen.

Rückzug der Beschwerde

Die Beschwerde kann bis zum Entscheid jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Der Rückzug hat schriftlich und per Post zu erfolgen. Wird die Beschwerde zurückgezogen, erhebt die Beschwerdekommision praxisgemäss keine oder reduzierte Verfahrenskosten.

Entscheid

Das Verfahren dauert erfahrungsgemäss in der Regel zwischen sechs und neun Monaten, bei Bedarf auch länger. Die Beschwerdekommision entscheidet im Rahmen einer Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Zirkularweg über die Beschwerde. Der Entscheid wird auf dem Postweg eröffnet.

Obsiegt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vollständig, werden ihr oder ihm grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt und der Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Unterliegt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ganz oder teilweise, werden ihr oder ihm die Verfahrenskosten im Ausmass des Unterliegens auferlegt⁷. Lässt sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten, so hat sie oder er auch das Anwalts-honorar im Ausmass des Unterliegens zu tragen. Wurde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen, so übernimmt insoweit der ETH-Rat vorläufig⁸ die auferlegten Kosten.

Rechtsmittel gegen den Entscheid

Gegen Entscheide der Beschwerdekommision kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Im April 2021

⁷ Die Verfahrenskosten betragen üblicherweise CHF 500 und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

⁸ Gelangt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, ist sie oder er verpflichtet, vom ETH-Rat vorläufig übernommene Beträge an diesen zurückzubezahlen.